



Abschrift



Amtsgericht
Döbeln

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **1 C 44/12**

Verf.	Präz.		
RA	EINGEGANGEN		Rechtsanw.
SB	15. OKT. 2012		Rückf.
Rücksp.	DR. SCHMIDT GÖNTHER & LATTERMANN Rechtsanwälte		Empf.
ZDA			Empf.

PROTOKOLL

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
des Amtsgerichts Döbeln
vom 09.10.2012

Anwesend:
Richter Hesse

Das Protokoll wurde mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Rechtsstreit

Karl-Heinz **Oelschlägel-Eichler**, bei John, Unterrauschenthal 4, 04736 Waldheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten **Schmidt**, Ringstraße 18-20, 04703 Leisnig, Gz.: 70/12TS02

gegen

IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e.V., Touristik- und Museumsbahn, Bahnhof Rauschenthal, 04736 Waldheim

vertreten durch d. Vorstand

- Beklagter -

wegen Feststellung

erschieden nach Aufruf der Sache um 13:00 Uhr :

1. der Kläger persönlich mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Schmidt
2. für die Beklagte: der Vorstandsvorsitzende Herr Küpper mit Herrn Rechtsanwalt Forberger.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein und verhandelt mit den Parteien zur Güte.

Eine gütliche Einigung kommt derzeit nicht zustande.

Es wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Kläger stellt seinen Antrag aus dem Schriftsatz vom 30.12.2011 in der Fassung des anwaltlichen Schriftsatzes vom 13.02.2012.

- vorgespielt und genehmigt -

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

- vorgespielt und genehmigt -

Der Vertreter der Beklagten überreicht ein Anlagenkonvolut zur Akte, welches mit Versammlungsprotokoll Mitgliederversammlung vom 27. März 2010 überschrieben ist.

Die Beklagte überreicht des Weiteren ein Schreiben vom 07.03.2010 zur Akte, welches die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 27. März 2010 darstellen soll.

Herr Küpper erklärt dazu, dass er diese Einladung im Vorfeld der Mitgliederversammlung unter der Adresse Bungalowsiedlung 1, Waldheim dem Kläger zugestellt hat. Herr Küpper erklärt weiter, dass nach seiner Information der Kläger dort wohnhaft war, obwohl die Anschrift Bungalowsiedlung 1 keine offizielle ladungsfähige Meldeadresse dargestellt hat.

Herr Rechtsanwalt Dr. Schmidt bestreitet den Zugang der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung vom 07.03.2010. Des Weiteren wird der Inhalt und die Echtheit der vorgelegten Ein-

adung vom 07.03.2010 und das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung vom 27.03.2010 bestritten. Darüber hinaus wird hinsichtlich beider Dokumente Verspätung gerügt.

Herr Küpper erklärt, dass seine Aussage im Schreiben vom 23.02.2012, Blatt 24 d. A., dass der genannte Zeuge R. Krieg zum Zeitpunkt des Ausschlussverfahrens gegen den Kläger kein Mitglied im Verein war, auf einem Versehen beruht. Herr Robert Krieg war am 27.03.2010 Vereinsmitglied als Kassierer. Deswegen hat er auch mit auf der Anwesenheitsliste des vorgelegten Mitgliederversammlungsprotokolls unterschrieben.

Herr Rechtsanwalt Forberger weist darauf hin, dass der Kläger in seiner Stellungnahme vom 09.03.2012, Blatt 34 d. A., zweiter Gliederungspunkt, selbst geäußert hat, dass Herr R. Krieg Kassierer und Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt seiner Kündigung gewesen ist.

Das Gericht bespricht mit den Parteien die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf vom 28.09.2010, Aktenzeichen 9 0 82/10. Im Einklang mit dieser Entscheidung hat das Gericht Bedenken hinsichtlich der formellen Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses. Insbesondere dürfte die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes 8 in der Einladung vom 07.03.2010, sofern diese tatsächlich erfolgte, zu unbestimmt sein, um eine ausreichende Vorbereitung der Vereinsmitglieder auf den beabsichtigten Beschluss zu gewährleisten.

Weitere Anträge werden heute nicht gestellt.

Mit den Parteien wird noch zum Streitwert verhandelt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Schmidt erklärt, dass es im vorliegenden Fall bei dem bereits vorläufig festgesetzten Streitwert in Höhe von 4.000,00 EUR verbleiben sollte.

Herr Rechtsanwalt Forberger erklärt, dass ein Streitwert von 4.000,00 EUR hier zu hoch ist. Vielmehr sollte auf das Interesse abgestellt werden, welches sich hier anhand der Vereinsmitgliedschaft orientiert, somit wäre ein Streitwert in Höhe des dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages angemessen. Ein Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 24,00 EUR.

Sodann ergeht der folgende

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

- beschlossen und verkündet -

Sodann ergeht der folgende

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Freitag, den 26. Oktober 2012, 11:00 Uhr, Sitzungssaal 118.

- beschlossen und verkündet -

Die Verhandlung wird um 13:50 Uhr geschlossen.

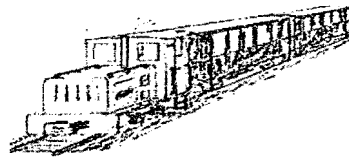
F.d.R.d.Ü.v.T.

Hesse
Richter

Richter
Justizangestellte

IG KLEINBAHN WALDHEIM - KRIEBSTEIN e.V.

Touristik- und Museumsbahn
Bahnhof Rauschenthal
04736 Waldheim



Tel. : 034327/ [REDACTED] FAX: 034327/ [REDACTED] Mobil: 0178/3340757

IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e.V. •
Bahnhof Rauschenthal • 04736 Waldheim

Sehr geehrtes Mitglied

Mit Beschluß vom 17.02.2010 hat das Amtsgericht Döbeln die Eintragung unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.12.2009 mit Vorstands- und Satzungsänderung zurückgewiesen. Deshalb ist eine erneute Mitgliederversammlung erforderlich.

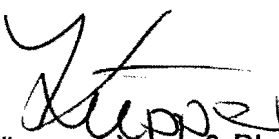
Mit diesem Schreiben laden wir zu einer Mitgliederversammlung am
Samstag den 27. März 2010 ; 14,00 Uhr
in die Cafeteria des Planet Waldheim Schillerstr 17 ; 04736 Waldheim ein.

Tagesordnung:

- Top 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden
- Top 2 Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Top 3 Jahresbericht des Vorsitzenden
- Top 4 Bericht des Kassenrevisors
- Top 5 Diskussion über die Berichte
- Top 6 Entlastung des Vorstandes
- Top 7 Neuwahl des Vorstandes
- Top 8 Ausschluß von Mitgliedern
- Top 9 Terminplanung 2010
- Top 10 Anträge von Mitgliedern

Ende der Versammlung

Waldheim 7. März 2010


Küpper 1. Vprs. & BL

Versammlungsprotokoll Mitgliederversammlung 27.03.2010

Top 1..... Herr Kupper eröffnet die Versammlung
14.10 Uhr. und begrüßt die Anwesenden.
.....
.....

Top 2..... Herr Kupper stellt fest, dass von
18 stimmberechtigten Mitgliedern
12 anwesend sind. Die Versammlung
ist somit beschlussfähig.
.....

Top 3..... Herr Kupper hält seinen Jahresbericht
.....
.....

Top 4..... Bericht des Kassarevisors. Es stellt
fest, dass die Kasse + Bankbuchungen
..... ordentlich und stimmig geführt
worden sind.
.....

Top 5..... Es wird über die Berichte diskutiert
und allgemein positiv beurteilt.
.....
.....

Top 6..... Herr Kupper bittet um Entlastung
des Vorstands.
.....

Abstimmung: 12 ja; 0 nein; 0 Enth.
.....

Top 7..... Vorschlag zur Wahl des Vorstandes
1. Vors. Hans Wolf Kupper; 2. Vors. Volker
Welling; Kassierer Robert Krieg.
.....

Abstimmung: 12 ja; 0 nein; 0 Enthaltungen
.....

Top 8. Nach Diskussion über Für und Wider
 stellt der 1. Vors. den Antrag Herrn
 Karl Heinz Delschlagel Richter auszuschießen
 Abstimmung: ja 12; D. nein; D Enthalt.

Top 9
 Herr Kuppel erlaubt die Terminplanung
 2010

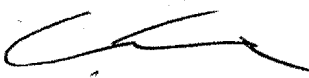


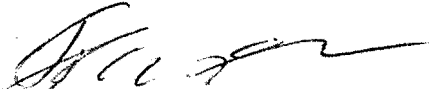
Top 10. Keine Anträge

Herr Kuppel schließt die Versammlung 15:12 Uhr.

Top 11

Top 12

Anmerkungen / Unterschriften

H. Kuppel	
Fluss	Koch
Wickel	Indewig
	Waldkirch
J. v.	
	
	



Ausfertigung



Amtsgericht
Döbeln

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 1 C 44/12

Verkündet am: 26.10.2012

____Wenzel, JAng.
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Verf.	Frist not.	K. Z. RIA	M. d.
PA	EINGEGANGEN		Kontrolliert
SE	30. OKT. 2012		Rückspr.
Rückspr.	DR. SCHMIDT GÜNTNER & LATTERMANN Rechtsanwälte		Zahlung
zGA			Stellungen

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Karl-Heinz **Oelschlägel-Eichler**, bei John, Unterrauschenthal 4, 04736 Waldheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten **Schmidt**, Ringstraße 18-20, 04703 Leisnig, Gz.: 70/12TS02

gegen

IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e.V., Touristik- und Museumsbahn, Bahnhof Rauschenthal, 04736 Waldheim

vertreten durch d. Vorstand

- Beklagter -

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Döbeln durch

Richter Hesse

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2012 am 26.10.2012

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die dem Kläger mit Schreiben vom 31.07.2010, zugegangen am gleichen Tag, mitgeteilte Ausschließung "mit sofortiger Wirkung" aus dem Verein "IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e.V." unwirksam ist und die Mitgliedschaft des Klägers im Verein fortbesteht.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 4000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Vereinsausschlusses.

Mit Schreiben vom 31.07.2010, dem Kläger am gleichen Tag zugegangen, teilte die Beklagte dem Kläger im Wesentlichen mit, dass die Mitgliederversammlung vom 27.03.2010 den Kläger mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen hat. Wegen des weiteren Inhalts wird auf das Schreiben vom 31.07.2010 verwiesen (Bl. 4 d.A.).

Der Kläger behauptet insbesondere, dass es am 27.03.2010 keine Mitgliederversammlung gegeben habe. Eine Einladung dazu habe er nicht erhalten. Die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen, ein Einladungsschreiben vom 07.03.2010 und ein "Versammlungsprotokoll Mitgliederversammlung 27.03.2010", seien jeweils inhaltlich unzutreffend und im Übrigen unecht.

Der Kläger beantragt,

Es wird festgestellt, dass die dem Kläger mit Schreiben vom 31.07.2010, zugegangen am gleichen Tag, mitgeteilte Ausschließung "mit sofortiger Wirkung" aus

dem Verein "IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e.V." unwirksam ist und die Mitgliedschaft des Klägers im Verein fortbesteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2012 und insbesondere auf das Einladungsschreiben vom 07.03.2010 (Bl. 130 d.A.) und auf das "Versammlungsprotokoll Mitgliederversammlung 27.03.2010" (Bl. 131-134 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat zunächst das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse, auch wenn der Beklagte ausweislich des Protokolls der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.03.2012 (Bl. 29 d.A.) bereits erklärte, im Falle des Obsiegens des Klägers ein neues Ausschlussverfahren durchführen zu wollen, denn ob dieses (erneute) Ausschlussverfahren tatsächlich zu einem wirksamen Ausschluss des Klägers führen würde, ist gegenwärtig noch ungewiss.

Die Klage ist auch im Übrigen erfolgreich. Der Kläger wurde nicht wirksam aus dem Verein ausgeschlossen. Er ist weiterhin Mitglied des Vereins. Selbst wenn es tatsächlich eine Mitgliederversammlung vom 27.03.2010 und eine entsprechende Einladung dazu mit Schreiben vom 07.03.2010 gegeben hätte - was hier keiner Entscheidung bedarf - wäre der Ausschluss des Klägers aus dem Verein aus formellen Gründen unwirksam.

Das vermeintliche Einladungsschreiben vom 07.03.2010 enthält auf der Tagesordnung diesbezüglich folgenden Passus "Top 8 Ausschluss von Mitgliedern". Dies genügt den formellen Anforderungen an eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung, auf der ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds gefasst werden soll, nicht. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB ist es zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt ist, dass den Mitgliedern eine sachgerechte

Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht ermöglicht wird, ist der auf der Versammlung gefasste Beschluss nichtig (BGH, Urt. v. 02.07.2007, II ZR 111/05, Rn. 38 zitiert nach juris). Davon ausgehend ist der behauptete Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2010 nichtig. Der dafür maßgebliche Tagesordnungspunkt "Ausschluss von Mitgliedern" lässt nicht ansatzweise erkennen, dass es um den Ausschluss des Klägers gehen sollte. Die Möglichkeit der Mitglieder, sich ausreichend und konkret auf den beabsichtigten Ausschluss des Klägers vorzubereiten, war demnach erkennbar nicht gewährleistet (so auch LG Düsseldorf, Urt. v. 28.09.2010, 9 O 82/10, Rn. 25 zitiert nach juris).

Demnach bedurfte es vorliegend keiner Entscheidung, ob die vom Beklagten behaupteten Ausschlussgründe in materieller Sicht einen Ausschluss des Klägers aus dem Verein rechtfertigen würden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 3, 4 ZPO (vgl. auch LG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 34 zitiert nach juris).

Hesse
Richter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Döbeln, 26.10.2012

Wenzel
Wenzel

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle